Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend Abonnementspreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes" vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zusendung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark exkl. Bestellgeld.

Inserate, die 4gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., im amtlichen Teile 20 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtlichen Zeitungsboten jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Uebereinkunft.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 62. Mittwoch, den 5. August 1914 24. Jahrgang

Mobilmachung befohlen, erster Mobilmachungstag der 2. 8. 14.

Der kommandierende General.

Aufruf zur Gestellung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

Mobilmachung

der Armee und der Marine befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914,
   der zweite „ „ „ 3. „ „
   der dritte „ „ „ 4. „ „
   der vierte „ „ „ 5. „ „
   der fünfte „ „ „ 6. „ „
   und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den **Kriegsbeorderungen** angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden, dagegen verbleiben die nur mit einer **Paßnotiz** Versehenen zunächst in der Heimat.
3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften sowie diejenigen, welche sich **nicht** im Besitz einer **Kriegsbeorderung oder Paßnotiz** befinden, haben sich behufs Herbeiführung einer Entscheidung **sofort** an die Haupt-Meldeämter der Bezirks-Kommandos zu wenden.
4. Wer dem obigen Befehle nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.
5. Das Marschgeld wird beim Truppenteile, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.
6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Gestellungsort zu erreichen, **freie Eisenbahnfahrt** ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeorderung oder anderer Militärpapiere an der Fahrkartenkontrolle.
7. Vom dritten Mobilmachungstage morgens an hört der Friedensfahrplan auf. Der alsdann allein gültige Militärlokalzugsfahrplan wird auf den Bahnhöfen angeschlagen und in den Tageszeitungen bekanntgegeben.
8. Die angeordneten Uebungen fallen aus.

Der kommandierende General des XII. (1. K. S.) Armeekorps.